

## Thema: Neue Kirchenordnung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



wir wollen Ihnen Informationen über die neue Kirchenordnung der EKHN zur Verfügung stellen.

Die Kirchenordnung ist als Kirchengesetz in ihrer Bedeutung vergleichbar mit dem Grundgesetz bzw. den Verfassungen der Bundesländer. Die Zehnte Kirchensynode hat die neue Kirchenordnung in mehreren Synodaltagungen intensiv diskutiert und schließlich

am 20. Februar 2010 mit großer Mehrheit beschlossen. Die neue Elfte Kirchensynode hat sich bereits auf der Grundlage der neuen Kirchenordnung konstituiert.

Augenfälligste Veränderung in der neuen Kirchenordnung ist die Veränderung im Bereich der Kirchenleitung, besonders die Integration der Pröpstinnen und Pröpste in die Kirchenleitung unter Verzicht auf das Leitende Geistliche Amt als eigenes Organ sowie die Einbeziehung der Dezernenten der Kirchenverwaltung und des Vorstands des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau als beratende Mitglieder.

Aber auch für die Kirchengemeinde enthält die neue Kirchenordnung Klarstellungen und Neuregelungen, die wir Ihnen hiermit vorstellen wollen. Der Kirchenordnung soll in diesem Jahr eine Revision der Kirchengemeindeordnung folgen. Danach ist auch die Überarbeitung der Dekanatssynodalordnung geplant. Damit würde der im Jahr 2000 von der Neunten Kirchensynode mit der Dekanatsstrukturreform begonnene Prozess mit der Reform der genannten Ordnungen durch die Elfte Synode abgeschlossen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit der vorliegenden Darstellung eine hilfreiche Grundinformation zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Dr. Volker Jung, Kirchenpräsident



### Information

Sie finden dieses „transparent“ sowie die Kirchenordnung in einer Synopse auch als Datei im Internet der EKHN unter  
→ [www.ekhn.de/intern](http://www.ekhn.de/intern)

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste zur Verfügung:

→ Oberkirchenrätin Petra Zander

Telefon: 06151 405-426

E-Mail: [Petra.Zander@ekhn-kv.de](mailto:Petra.Zander@ekhn-kv.de)

# Die neue Kirchenordnung

## Was ändert sich für Kirchengemeinden?

In den Artikeln 9 bis 15 hat es einige Neuregelungen und Klarstellungen gegeben.

**Artikel 9** regelt, dass die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung einer Kirchengemeinde nur im Benehmen, das heißt nach einer Anhörung der Kirchengemeinde durch die Kirchenleitung, erfolgen kann.

**Artikel 10** formuliert den Auftrag der Kirchengemeinde, in allen Bereichen der Gesellschaft wirksam zu werden und mit anderen Kirchengemeinden zusammenzuarbeiten.

**Artikel 11** steckt den Handlungsrahmen der Kirchengemeinde ab. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung, ist hierbei aber an die kirchliche Ordnung, d. h. die Kirchengesetze und Verordnungen, ebenso gebunden wie an Aufsichtsentscheidungen anderer kirchlicher Organe. Damit ist diese Regelung grundlegend für das Verhältnis der Kirchengemeinde zu den Ebenen Dekanat und Gesamtkirche.

**Artikel 13** enthält neben dem Aufgabenkatalog des Kirchenvorstands Regelungen zur Amtszeit des Kirchenvorstands und die Verpflichtungsformel zur Einführung neu gewählter oder berufener Kirchenvorstandsmitglieder.

**Artikel 14** führt die bekannten Regelungen zur Gemeindeversammlung im Wesentlichen fort.

In **Artikel 15** ist der Aufgabenbereich der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer beschrieben, den sie in einer Gemeinde aufgrund des ihnen von der Kirche übertragenen Pfarramts wahrnehmen. Erstmals ist in der Kirchenordnung das Recht der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer ausdrücklich aufgenommen worden, in den Gottesdienststätten der Kirchengemeinde vorrangig selbst die öffentliche Wortverkündigung auszuüben und Amtshandlungen vorzunehmen, das sogenannte Kanzelrecht.



## Was ist eigentlich eine Gemeinde?

Im ersten Abschnitt der neuen Kirchenordnung wird erstmals beschrieben, dass Gemeinde in der EKHN in vielfältiger Form lebendig wird (**Art. 2 Absatz 1**). Damit wird die Vielfalt des gemeindlichen Lebens und der Formen benannt, wie sich Gemeinde unterschiedlich gestalten kann.

### Artikel 2 der Kirchenordnung

(1) In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird in vielfältiger Form Gemeinde lebendig, die Jesus Christus zu allen Zeiten und an allen Orten sammelt, die er aufbaut und sendet.

## Wie gehören geistliche und rechtliche Leitung zusammen?

Auch im Bereich der Leitung hat es Neuerungen gegeben. Nach der Kirchenordnung kann es in Zukunft keine geistlichen und rechtlichen Leitungsgremien mehr nebeneinander geben. Nach **Artikel 5** findet geistliche und rechtliche Leitung immer „in unaufgebbarem Zusammenwirken“ statt. Für den Kirchenvorstand bedeutet das keine Veränderung. Er bleibt das einzige Leitungsorgan der Kirchengemeinde.



## Was bedeutet „Kirche in der Region“?

Im Abschnitt 3 findet eine Grundlegung dessen statt, was ein Dekanat ist, welche Aufgaben und Ziele es hat und wie es seine Arbeit organisiert. Berücksichtigt wurden hier die Bestimmungen aus der Dekanatsstrukturreform.

So wird in **Artikel 16** beschrieben, dass das Dekanat mehr ist als die Summe seiner Kirchengemeinden. Es ist „Kirche in der Region“. Nach **Artikel 17** hat das Dekanat „den Auftrag, das kirchliche Leben in der Region zu gestalten und so das Evangelium in seinem Bereich zu bezeugen“. Oberstes Leitungsorgan des Dekanats ist die Dekanatsynode (**Artikel 21**). Sie hat den Auftrag, für die Zusammenarbeit der Gemeinden und Einrichtungen zu sorgen. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Dekanats.

Der Dekanatsynodalvorstand (DSV) und die Dekanin oder der Dekan legen der Dekanatsynode jeweils einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor. Die Dekaninnen und Dekane haben die Aufgabe nach **Artikel 28**, nicht nur die Gemeinden, sondern auch (neu:) die kirchlichen Verbände, Einrichtungen und Dienste im Dekanat zu besuchen. Die Dekaninnen und Dekane haben ein Predigtrecht in den Gemeinden ihres Dekanats und erhalten einen Predigtauftrag in einer dieser Gemeinden.

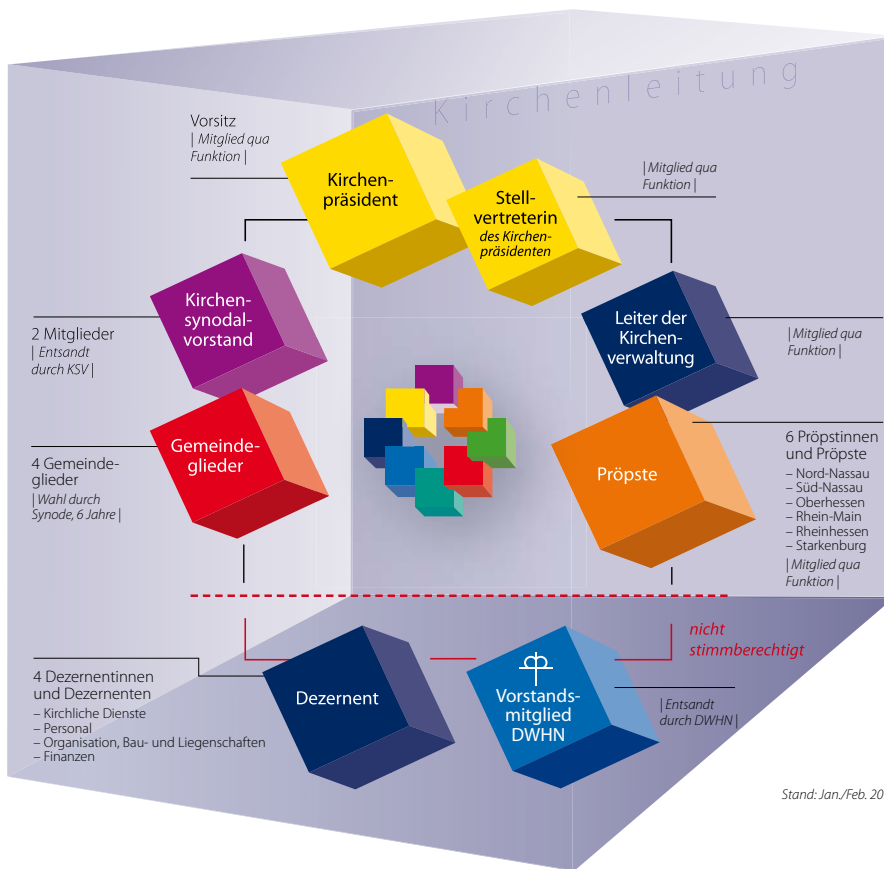
## Wie setzt sich die Kirchenleitung zusammen?

Abschnitt 4 betrifft die Gesamtkirche mit der Kirchensynode sowie der Kirchenleitung.

Die EKHN wird hier ebenso wie das Dekanat als mehr als nur die Summe ihrer Kirchengemeinden definiert. Sie „ist die Gesamtheit der Kirchengemeinden, Dekanate sowie der weiteren kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in ihrem Gebiet. Sie ist berufen, an ihrem Teil die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen und zu verwirklichen.“

In der neuen Kirchenordnung wurde das Leitende Geistliche Amt aufgegeben. Maßgebend ist der Grundsatz, dass es keine rechtliche und geistliche Leitung nebeneinander gibt. Neben den zwei bis vier nichtordinierten Gemeindegliedern gehören nun die Pröpste und Pröpstinnen der Kirchenleitung an, ebenso – mit beratender Stimme – die Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung sowie ein Vorstandsmitglied des DWHN.

## Zusammensetzung der Kirchenleitung



## Was sonst noch neu ist ...

- Das Beichtgeheimnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer wird ausdrücklich als unverbrüchlich und damit uneingeschränkt festgeschrieben. (Abschnitt 1, Artikel 7, Absatz 4)
- Ausdrücklich werden die Theologischen Fakultäten an Hochschulen und Universitäten im Gebiet der EKHN sowie ihre Verbindungslinien zur Landeskirche genannt. (Abschnitt 4, Artikel 59)
- Es wurden Vorschriften für das Finanzwesen neu aufgenommen. (Abschnitt 4, Artikel 64 bis 67)
- Verbandssatzungen bedürfen nicht mehr der Anerkennung durch die Kirchsynode. (Abschnitt 6, Artikel 68)

## Welche Aufgabe hat nun der Kirchenpräsident?

Der Kirchenpräsident vertritt nach **Artikel 51 und 52** als Vorsitzender der Kirchenleitung die Kirche im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu Fragen aus den Bereichen Kirche, Theologie und Gesellschaft Stellung zu nehmen. Zusammen mit seiner Stellvertreterin und den Pröpstinnen und Pröpsten hat er auch die Aufgabe der geistlichen Leitung. Der Kirchenpräsident und seine Stellvertreterin haben ebenso wie die Dekaninnen und Dekane ein Predigtrecht und erhalten einen Predigtauftrag.

### Die Pröpstinnen und Pröpste

Die Pröpstinnen und Pröpste führen die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane und leiten die gemeinsamen Dienstbesprechungen. Auch sie haben ein Predigtrecht, erhalten einen Predigtauftrag und wirken bei der Visitation und der Ordination mit.

## Impressum

Herausgegeben im Auftrag der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit

Auflage: 5.000  
Darmstadt, Februar 2011

**Fotos:** Matern (S. 1), Cyriax (S. 2), Rach (S. 3), Schreiner (Grafik S. 4)

**Layout:** www.giebelersdesign.net, Schaaheim

**Druck:** Direkt Druck- und Verlagsservice GmbH, Darmstadt

### Verantwortlich:

KR Dietmar Burkhardt  
Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit der EKHN  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt  
Telefon: 06151 405-0  
Fax: 06151 405-441  
E-Mail: info@ekhn.de  
Internet: www.ekhn.de